

II.3.1

Ahrensburg, den 24.01.2012

**Sitzung des Bau- und Planungsausschuss am 25.01.2012
Kenntnisnahme**

Rechtmäßigkeit der Beschilderung in der Großen Straße

Am 01.09.2009 trat die 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, namentlich der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt und dem Verkehrsblatt in Kraft. Neu aufgenommen in diese nunmehr geltenden StVO war u.a. auch das Verkehrszeichen (VKZ) 314.1 – Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone – sowie das VKZ 314.2 – Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone -. Dieses Zeichen erlaubt das Parken innerhalb dieser Zone nur mit Parkschein. Die Art der Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt.

Die Große Straße wurde im Dezember 2009 fertig gestellt und dem Verkehr übergeben. Die bauliche Gestaltung sollte nicht durch einen „Schilderwald“ gestört werden, sodass für die gesamte Große Straße und die angrenzenden Kohlschietstraßen in Abstimmung mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger durch Verkehrsanordnung vom 14.12.2009 das VKZ 314.1 bzw. 314.2 angeordnet wurde.

Das Bundesverkehrsministerium publizierte am 13.04.2010 eine Rechtsauffassung (Pressemitteilung Nr. 103/2010), wonach die StVO-Novelle vom 05.08.2009 (BGBl. I 2009, 2631 ff.) wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot des § 6 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) nichtig sei. Dieser Hinweis wurde aber nicht in der vorgeschriebenen Form im Bundesgesetzblatt oder im Verkehrsblatt bekanntgemacht, so dass dieser keine Rechtswirkung erzielte.

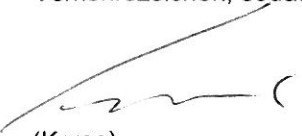
Die Rechtsmeinung des Ministeriums betreffend die Nichtigkeit ist bis heute zwischen Juristen strittig und gerichtlich nicht entschieden.

Seit April 2010 wird seitens des Bundesverkehrsministeriums immer wieder der kurzfristige Erlass einer Reparaturverordnung zugesagt. Diese liegt aber bis heute nicht vor.

Mit Schreiben vom 26.05.2010 wies das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein an, dass keine Verkehrszeichen, die erst durch die 46. Änderung der StVO neu eingeführt wurden, angeordnet werden sollen. Das Schreiben enthielt aber keinerlei Hinweise, wie mit Verkehrszeichen, die bereits vor Bekanntwerden einer möglichen Nichtigkeit der StVO angeordnet wurden, zu verfahren sei. Auch wurde die Stadt Ahrensburg bis jetzt nicht durch die vorgesetzte Fachaufsicht, dem Landesbetrieb für Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, zur Entfernung der Verkehrszeichen aufgefordert.

Sollte die Fachaufsicht trotz der anhaltenden Diskussionen, auch auf Bundesebene (z.B. Bundesverkehrsministerium und Bundesjustizministerium veröffentlichen auf ihren Homepages unterschiedliche Ausführungen der StVO), welche Änderung der StVO derzeit anzuwenden ist, einen Abbau der Verkehrszeichen anordnen, wäre das mit Kosten in Höhe von ca. 5.000,00€ für die Stadt Ahrensburg für den Abbau der vorhandenen Verkehrszeichen und die Neubeschilderung der Großen Straße verbunden; und dies vor dem Hintergrund, dass zu erwarten ist, dass die in Rede stehenden Verkehrszeichen auch Bestandteil der Reparaturverordnung sein werden, da diese inhaltlich nie zur Diskussion standen.

Die Verwaltung vertritt die Rechtsauffassung, dass für ihr Handeln maßgeblich die amtlich bekannt gemachte Gesetzeslage ist. Daher gilt nach wie vor die 46. Änderung der StVO und die dort aufgeführten Verkehrszeichen, sodass der Abbau der Verkehrszeichen in der Großen Straße nicht erforderlich ist.


(Kruse)